

Befähigungsschein

nach § 20 des Sprengstoffgesetzes

Befähigungsschein

(nach § 20 des Sprengstoffgesetzes)

Nr. 9 / 2018

Bezirksregierung Münster

Ausstellende Behörde

Coesfeld, 26.02.2018

Ort, Datum

I.
Yannick Fahlenbock

Herr/Frau¹⁾

13.07.1990 **Wipperfürth**

geboren am in

48155 Münster, Wolbecker Straße 247

wohnhaft in

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom
~~17. April 1986 (BGBl. S. 573)~~
in der zurzeit geltenden Fassung)

~~mit Explosivstoffen und Fundmunition~~
(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

~~im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung~~

umzugehen.

(Art der Tätigkeit)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

II.

Der Befähigungsschein wird wie folgt
beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufsuchen, Freilegen, Überlassen, die Empfangnahme und den Transport innerhalb der Betriebsstätte(n) sowie die Aufbewahrung.
2. Die Tätigkeit darf nur auf Anweisung der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder erfolgen.
3. Der Umgang wird erweitert um das Erwerben, Besitzen, Bearbeiten und Bergen.



III.

Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Ein Wohnungswechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen.

IV.

Gültig bis

26.02.2023

Coesfeld, 26.02.2018

Ort Datum

Im Auftrag

Dienststelle und Unterschrift

Menke



Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum 08.05.2024 verlängert.

Coesfeld, , den 08.05.2019

Datum

Im Auftrag

Menke

Bezirksregierung Münster
Dienststelle und Unterschrift



IM

IM

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

_____, den _____
Ort Datum

Dienstlegel

Dienststelle und Unterschrift

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

_____, den _____
Ort Datum

Dienstlegel

Dienststelle und Unterschrift

Hinweise:

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG).
2. Der Verlust des Befähigungsscheines ist der Behörde, die den Befähigungsschein erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen. Der Befähigungsschein ist dieser Behörde zurückzugeben, wenn der Befähigungsschein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist der Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Der Befähigungsschein erlischt, wenn der Befähigungsscheininhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
6. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Die Tätigkeiten dürfen nur im Auftrag eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgeführt werden.

8. Der Befähigungsschein gilt nicht als Bescheinigung über die Schulung gemäß Nr. 8.2.1 ADR.

9. In Abständen von fünf Jahren ist an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 der I. SprengV teilzunehmen.